

Anwendung des Besserstellungsverbot

FÖRDERUNG NACH ANBEST-P

Das Besserstellungsverbot ist in Nr. 1.3. der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) verankert. Dort heißt es:

Dürfen aus Zuwendungen auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, so darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze anerkannt, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt.

Träger, die sich überwiegend z.B. aus Entgelten finanzieren, unterliegen nicht dem Besserstellungsverbot. Dabei wird nicht die beantragte Maßnahme bewertet, sondern der Gesamthaushalt des Zuwendungsempfängers. Daraus folgt aber nicht automatisch eine Förderung von höheren Personalausgaben, vielmehr ergibt sich folgende Zuwendungspraxis:

	Träger unterliegt dem Besserstellungsverbot	Träger unterliegt nicht dem Besserstellungsverbot
Verpflichtende Anwendung des TV-L	Eine Spitzabrechnung der für zuwendungsfähig anerkannten tarifgerechten Eingruppierung kann über die Durchschnittssätze des MF hinaus in voller Höhe erfolgen (bei zu hoher und damit unangemessener Eingruppierung sind lediglich die Personalausgaben der angemessenen Eingruppierung zuwendungsfähig)	Eine Spitzabrechnung der für zuwendungsfähig anerkannten tarifgerechten Eingruppierung kann über die Durchschnittssätze des MF hinaus in voller Höhe erfolgen (bei zu hoher und damit unangemessener Eingruppierung sind lediglich die Personalausgaben der angemessenen Eingruppierung zuwendungsfähig)
Anderweitige Tarifgebundenheit	Anerkennung der Personalausgaben max. bis zur Höhe der Durchschnittssätze (gem. Nr. 1.3 ANBest-P)	Anerkennung der Personalausgaben max. bis zur Höhe der Durchschnittssätze (gem. VV 4.2.3 zu § 44 LHO)

Gewährung günstigerer Arbeitsbedingungen ohne Tarifgebundenheit	Eine Förderung ist nicht zulässig	Anerkennung der Personalausgaben max. bis zur Höhe der Durchschnittssätze
---	-----------------------------------	---

FÖRDERUNG NACH ANBEST-I

Bei institutioneller Förderung nach ANBest-I gilt generell das Besserstellungsverbot.

FÖRDERUNG NACH ANBEST-GK

Bei Förderung nach ANBest-GK dürfen die Personalausgaben, sofern kommunale Tarifverträge günstigere Regelungen enthalten, in voller Höhe abgerechnet werden (bei zu hoher und damit unangemessener Eingruppierung sind lediglich die Personalausgaben der angemessenen Eingruppierung zuwendungsfähig).

Bereits bei Antragstellung erklärt der Kunde im Antragsformular, ob und wenn ja auf welcher tarifvertraglichen Grundlage er Arbeitsentgelte gewährt. Des Weiteren muss durch den Nachweis von Tätigkeitsbeschreibungen auf der einen Seite und Qualifizierungsnachweisen auf der anderen Seite die Überprüfung der angemessenen Eingruppierung möglich gemacht werden.

ZUWENDUNGEN

Damit ein Antragsteller beurteilen kann, ob er seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet, folgt an dieser Stelle eine Definition und Abgrenzung des Begriffs der „Zuwendungen“.

Unter Zuwendungen versteht man im Haushaltsrecht (freiwillige) Leistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung bzw. Leistungen der Länder an Stellen außerhalb der jeweiligen Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Der Staat (Bund oder Länder) hat an der Erfüllung dieser Aufgaben, die mit den Zuwendungen finanziert werden, ein erhebliches Interesse.

Das Zuwendungsrecht enthält die Regelungen für die Bewirtschaftung der Mittel. De facto ist es ein "exportiertes" Haushaltsrecht. Der Zuwendungsempfänger hat sich bei der Bewirtschaftung der Mittel den Bedingungen des Staates zu unterwerfen.

Sie umfassen zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen.

Es gelten das Subsidiaritätsprinzip, das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und in der Regel das Besserstellungsverbot, die im öffentlichen Haushaltsrecht verankert sind.

Keine Zuwendungen im haushaltsrechtlichen Sinn sind insbesondere Sachleistungen, Leistungen aufgrund von Rechtsvorschriften, Ersatz von Aufwendungen, Entgelte auf Grund von Verträgen, Mitgliedsbeiträge.

Rechtsgrundlage sind die §§ 23 (Veranschlagung) und 44 (Bevilligung) der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der Haushaltsordnungen der Länder (LHO) und die jeweiligen Ausführungs- bzw. Verwaltungsvorschriften.